

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am

Freitag, 12. Dezember 2025 um 17.00 Uhr.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindegamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|--|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 20 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderätin B. Ed. Hanna Klaffenböck, Hauserstraße 5 | ÖVP |
| 5. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat Wolfgang Parzer, Au bei Ed 1 | ÖVP |
| 7. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5 | ÖVP |
| 8. Gemeinderat Ing. Daniel Humberger, Hochstraß 18 | ÖVP |
| 9. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6 | SPÖ |
| 10. Gemeinderat Markus Teuchtman, Brunngarten 2 | SPÖ |
| 11. Gemeinderat Andreas Auer, Berndorf 5 | SPÖ |
| 12. Gemeindevorstand Martin Auinger, Obertresleinsbach 13 | FPÖ |
| 13. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 14. Gemeinderat Johann Jäger, Hauserstraße 22 | FPÖ |
| 15. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 16. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |
| 17. Gemeinderat Johann Schauer, Au bei Natternbach 3 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|---|-----|
| 18. Ersatz-Gemeinderat Petra Lanzersdorfer, Feldstraße 3 | SPÖ |
| 19. Ersatz-Gemeinderat Günter Hauser-Panhözl, Kirchenplatz 11 | SPÖ |

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindeamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5.

Ein Gemeindegänger aus Natternbach als Zuhörer.

Nicht anwesend und entschuldigt:

Die Gemeinderatsmitglieder GV Tanja Aigner und GR Mag. Stephan Humberger von der SPÖ-Fraktion sowie das erstgereichte GRE Gerhard Dornetshuber (SPÖ) und das drittgereichte GRE Wolfgang Dobetsberger (SPÖ) haben sich entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Petra Lanzersdorfer und Günter Hauser-Panhözl (SPÖ) anwesend. Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

Nicht entschuldigt: -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): VB Andrea Penzinger

Die Vorsitzende eröffnet um 17:01 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 05.12.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Die Vertragsbedienstete Andrea Penzinger wird durch die Vorsitzende zur Schriftführerin bestellt.

Von der Bürgermeisterin wird folgender Dringlichkeitsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht:

Das gefertigte Gemeinderatsmitglied (ÖVP-Fraktion) stellt hiermit im Sinne des § 46 Abs (3) OÖ GemO 1990 in Verbindung mit § 2 Abs (4) der geltenden Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde Natternbach an den Gemeinderat Natternbach in dessen Sitzung am 12.12.2025 folgenden

Dringlichkeitsantrag

Top. 07 – Dringlichkeitsantrag:

Beschluss für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 –

Fwp-Änderung Nr. 6.62 + ÖEK-Änderung Nr. 3.42: Umwidmung von Teilen der Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach von Grünland in Parkfläche für das IKUNA Naturresort im Bereich der Ortseinfahrt der Kopfinger-Landesstraße.

Die IKUNA Park-Immobilien GmbH beantragt aufgrund eines am 10.12.2025 mit dem Eigentümer der Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach abgeschlossenen langfristigen Pachtvertrages die Umwidmung eines Teiles dieser Grundstücke von Grünland in Parkplatz.

Damit sollen die in der Gemeinderatssitzung am 18.09.2025 diskutierten Probleme bei der Parkplatzsituation für das IKUNA Naturresort gelöst werden. Mit dem Einleitungsbeschluss für ein entsprechendes Raumordnungsverfahren sollen die Voraussetzungen für eine zeitnahe Umsetzung geschaffen werden, damit zu Beginn der kommenden Saison 2026 die neuen Parkplätze an der Ortseinfahrt im Bereich der Kopfinger Landesstraße zur Verfügung stehen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin wird einstimmig beschlossen, diesen Dringlichkeitsantrag in die heutige Tagesordnung aufzunehmen und unter TOP 7 zu behandeln.

Tagesordnung

01	Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 18.11.2025 im Telegrammstil.
02	Festsetzung der Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen ab 1. Jänner 2026.
03	Verordnung des Gemeinderats betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026).
04	Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 04.12.2025 – Kenntnisnahme durch Beschluss.
05	Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - FwP-Änderung Nr. 6.61: Sonderausweisung für einen Ersatzbau gemäß § 30 Abs. 8a OÖ ROG 1994 idgF auf den Grundstücken Nr. 4264 und .336 KG Natternbach im Bereich der Ortschaft Hochstraß – Beschlussfassung.
06	Anpassung der Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. Feuerwehr-Tarifordnung lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung (IKD) v. 04.12.2025 – a) Verordnung des Gemeinderats, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Natternbach erlassen wird; b) Feuerwehr-Tarifordnung 2026 – Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen – Beschlussfassung.
07	Beschluss für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 – Fwp-Änderung Nr. 6.62 + ÖEK-Änderung Nr. 3.42: Umwidmung von Teilen der Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach von Grünland in Parkfläche für das IKUNA Naturresort im Bereich der Ortseinfahrt der Kopfinger-Landesstraße.
08	Allfälliges.

Top 01:

Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 18.11.2025 im Telegrammstil.

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.11.2025 – nur Bericht, keine Beschlussfassung.

Top 02:

Festsetzung der Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen ab 1. Jänner 2026.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Der Jahresbeginn 2026 erfordert wiederum die Anpassung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen. Im konkreten geht es um die Teilnahmegebühren (Essensbeiträge) im Bereich der Schülerausspeisung und um den Kostenbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport. Beide Bereiche weisen einen jährlichen Abgang auf. Um diesen Abgang nicht ausufern zu lassen, ist eine moderate Preisanpassung vorgesehen. Im Bereich der Einrichtung Essen auf Räder ist nach dem derzeitigen Stand eine Kostendeckung erreichbar.

1. Teilnahmegebühren Schülerausspeisung

Die Schülerausspeisung weist nach dem Nachtragsvoranschlag 2025 bei Einnahmen von € 64.000 und Ausgaben von € 68.200 einen Abgang im Finanzierungshaushalt in der Höhe von € 4.200 auf. Nachdem der Lohnanteil und auch die Lebensmittel im Jahr 2026 inflationsbedingt - wenn auch nicht mehr so stark - ansteigen werden, wird eine moderate Erhöhung von 10 Cent pro Tarifgruppe vorgeschlagen, um zumindest den Abgang nicht weiter ansteigen zu lassen. Aufgrund dieser Erhöhung ist mit Mehreinnahmen von jährlich rd. € 2.000 zu rechnen, die wie erwähnt durch inflationsbedingte Steigerungen wieder aufgebraucht werden.

2. Für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport beträgt der aktuelle monatliche Kostenbeitrag € 25,- pro Kind. Nach dem Nachtragsvoranschlag 2025 ergibt sich bei Einnahmen von € 13.800 und Ausgaben von € 39.500 einen Abgang in der Höhe von € 25.700 für diesen Bereich. Es wird vorgeschlagen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Busbegleitung ab 1. Jänner 2026 um 5 Euro auf € 30,- pro Kind anzuheben. An Mehreinnahmen aus dieser Anhebung ergeben sich rd. € 2.800 jährlich.

Die Gemeinderäte beraten sich zu einer optimalen Preisanpassung für die Essensbeiträge in der Schülerausspeisung und einigen sich auf folgende Tarife: SchülerInnen und Kindergartenkinder € 3,90; Lehr- und Gemeindepersonal € 5,40 und für sonstige teilnehmende Personen € 6,90.

Gemeinderatsmitglied Scheucher ersucht um Information über die Möglichkeit das Angebot zu nutzen und den Preis für externe Essensteilnehmer in einer nächsten Gemeindezeitung.

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Teilnahmegebühren (Essensbeiträge) bei der Ausspeisungsküche im Volksschulgebäude sollen ab 1. Jänner 2026 pro Essensportion und Tarif angehoben werden. Die Beiträge stellen sich demnach ab 1. Jänner 2026 wie folgt dar (Betrag pro Teilnahme):

SchülerInnen, Kindergartenkinder: € 3,90

Lehrpersonal, Gemeindepersonal: € 5,40

Sonstige teilnehmende Personen: € 6,90

Dem entsprechend wird auch Punkt 11.1. der vom Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossenen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Regebogenkindergarten & -krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach mit Wirkung ab 1. Jänner 2026 wie folgt geändert:

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag von 3,90 Euro pro Essensportion verrechnet.

2. Der monatliche Kostenbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartenkindertransport wird ab 1. Jänner 2026 um 5 Euro pro Kind angehoben. Punkt 11.2. der vom Gemeinderat am 28.07.2025 beschlossenen Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Regebogenkindergarten & -krabbelstube der Marktgemeinde Natternbach wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2026 wie folgt geändert:

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 30,00 Euro vorgeschrieben. Dieser Kostenbeitrag reduziert sich um 50 %, wenn das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe durchgehend 2 Wochen nicht besucht hat. Dies muss bei Bedarf von den Eltern schriftlich mitgeteilt werden. Weitere Aliquotierungen finden nicht statt.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 03:

Verordnung des Gemeinderats betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026).

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Nachdem im kommenden Finanzjahr 2026 die Marktgemeinde weiterhin Härteausgleichsgemeinde sein wird, ist eine Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags nach den Härteausgleichsrichtlinien erst nach Prüfung und Freigabe durch die Gemeindeaufsichtsbehörde möglich. Eine Festsetzung der Gemeindeabgaben für das Finanzjahr 2026 im Rahmen einer Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ist daher nicht möglich. Um die rechtliche Basis für die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben ab 1. Jänner 2026 sicherzustellen, ist eine eigene Verordnung des Gemeinderats betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026) zu beschließen. Die Verordnung wird entsprechend dem Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) kundgemacht.

Gegenüber dem laufenden Jahr bleiben die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B, sowie die Höhe der Lustbarkeitsabgabe und Hundeabgabe unverändert. Bei den Abfallgebühren werden lediglich die Gebühren für die Grundgebühr auf volle Euro aufgerundet (Cent-Bereich). Die Abfallgebühr je abgefahrenen Abfallbehälter bleibt unverändert. Die Kostendeckung ist sichergestellt.

Im Bereich der Kanalanschlussgebühren und Kanalbenützungsgebühren kommt es nach den Vorgaben lt. Pkt 2.8.1. und 2.8.2 im Voranschlagserlass des Landes zu einer indexbedingten Anpassung. Die Kanalanschlussgebühr (Mindestgebühr) erhöht sich von € 4.725,00 auf € 4.895,00 netto. Ab dem Jahr 2026 erfolgt nach dem Voranschlagserlass eine Indexierung der zumutbaren Benützungsgebühren entsprechend der Veränderung des VPI 1986 (Vergleichszeitraum Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres), zumindest jedoch um 2 % pro Jahr. Für 2026 beträgt der errechnete Indexwert + 3,6 %. Die zumutbare Höhe der Benützungsgebühren für den Bereich der Abwasserentsorgung ist daher mit 1. Jänner 2026 mit mind. € 5,29 pro m³ netto festgelegt.

Mit der Anhebung der geltenden Grundgebühr je angeschlossener Liegenschaft auf € 250,00 (+€ 10,00) und der m³-Gebühr auf € 3,51 (+€ 0,13) pro m³ jeweils netto ohne USt., wird die Vorgabe der zumutbaren Gebühr von mind. € 5,29 netto pro m³ für die Abwasserentsorgung erreicht.

Zum Tagesordnungspunkt 03 gibt es keine weiteren Fragen und Wortmeldungen.

Gemeinderatsmitglied Parzer stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Natternbach betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Marktgemeinde Natternbach vom 12. Dezember 2025 sowie auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, wird die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung in der geltenden Fassung.

§ 3

Hundeabgabe

- (1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund
- (2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 50 Euro je Hund.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundeabgabeordnung in der geltenden Fassung.

§ 4

Kanalgebühren

- (1) Der erste Belastungsanteil = Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der geltenden Kanalgebührenordnung beträgt 4.895 Euro. Die Anschlussgebühr für den zweiten Belastungsanteil beträgt 2.447,50 Euro und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil 1.223,75 Euro.
- (2) Die Anschlussgebühr für Flächen gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 5 der geltenden Kanalgebührenordnung beträgt je Quadratmeter 32,63 Euro.
- (3) Die jährliche Kanalgrundgebühr je Liegenschaft gem. § 3 Abs. 2 der geltenden Kanalgebührenordnung beträgt 250 Euro.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 3 Abs. 3 der geltenden Kanalgebührenordnung beträgt 3,51 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.

(5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der geltenden Kanalgebührenordnung beträgt pauschal für alle angeschlossenen Grundstücke 200 Euro.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung in der geltenden Fassung.

§ 5

Abfallgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 2 der geltenden Abfallgebührenordnung beträgt jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer:

a) für einen 90-Liter-Abfallbehälter	31 Euro
b) für einen 800-Liter-Abfallcontainer	284 Euro
c) für einen 1.100-Liter-Abfallcontainer	377 Euro

(2) Die Abfallgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a der geltenden Abfallgebührenordnung beträgt je abgefahrenen Abfallbehälter jeweils zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer:

a) für einen 60-Liter Abfallsack	6,36 Euro
b) für einen 90-Liter Abfallbehälter	9,20 Euro
c) für einen 800-Liter Abfallcontainer	81,15 Euro
d) für einen 1100-Liter Abfallcontainer	109,52 Euro

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung in der geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 04:

Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 04.12.2025 – Kenntnisnahme durch Beschluss.

Bericht > Bürgermeisterin und Prüfungsausschussobmann Ernst Cloupek: Der örtliche Prüfungsausschuss hat am 04.12.2025 die fünfte und letzte Sitzung in diesem Jahr abgehalten. Thema der Sitzung war neben dem Bericht des Obmannes eine Prüfung des Themenbereiches Tag der Alten/Seniorentag sowie die aktuell offenen Forderungen an Gemeindesteuern und Abgaben aus dem Bereich der Gemeindebuchhaltung.

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderatsmitglied Ernst Chloupek gibt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung.

Die Ausgaben bezüglich den jährlich abgehaltenen Seniorentag wurden überprüft und für in Ordnung befunden.

Betreffend die offenen Forderungen an Gemeindesteuern und Abgaben aus dem Bereich der Gemeindebuchhaltung wurde in Erwägung gezogen, die Angelegenheit zur weiteren Beratschlagung an den Gemeindevorstand zu übergeben um offene Forderungen durch ein Inkassobüro (Alpenländischer Kreditorenverband) eintreiben zu lassen.

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, den vorstehenden Bericht, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung am 04.12. 2025 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 05:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - FwP-Änderung Nr. 6.61: Sonderausweisung für einen Ersatzbau gemäß § 30 Abs. 8a OÖ ROG 1994 idgF auf den Grundstücken Nr. 4264 und .336 KG Natternbach im Bereich der Ortschaft Hochstraß - Beschlussfassung.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und GR Ing. Daniel Humberger erklären sich vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes als befangen und verlassen den Sitzungssaal. Den Vorsitz übernimmt Vizebürgermeister DI Gerhard Hörmann.

Bericht > AL Siegfried Sageder: Aufgrund eines eingebrachten Antrags soll der rechtskräftige Flächenwidmungsplan Nr. 6 im Bereich der Ortschaft Hochstraß abgeändert werden. Konkret umfasst die geplante Änderung Nr. 6.61 die Widmung des Grundstücks Nr. .336, KG Natternbach sowie einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 4264, KG Natternbach im Ausmaß von rd. 305,00 m² von bislang Grünland in Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Ersatzbau (Gebäude für Wohnzwecke) gemäß den Bestimmungen des § 30 Abs. 8a Oö ROG 1994 idgF. Es handelt sich bei der m²-Angabe in der Plandarstellung um eine automatisierte Berechnung aus DORIS. Nach einer genauen Bestandsaufnahme durch Planquadrat entsprechend dem Plan vom 04.12.2025 beträgt die tatsächliche Größe der von der Widmung betroffenen Flächen insgesamt 298 m² (248,40 + 49,60 m²).

Gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 können der Einleitungsbeschluss und das Stellungnahme-Verfahren gemäß § 33 Abs. 2 zur Gänze entfallen, wenn die geplante Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erfolgt. In diesem Fall obliegt die Vorbereitung eines beschlussreifen Planes für die Behandlung im Gemeinderat der Bürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister. Über diese vorbereitenden Maßnahmen wurden die Mitglieder des Gemeinderates informiert.

Der Ortsplaner DI Stefan Müllechner gibt zur gegenständlichen Umwidmung mit Schreiben vom 04.12.2025 folgende Stellungnahme ab:

„Widmungsvorhaben

Es wird folgende Umwidmung angeregt:

Es wird die Sonderausweisung für einen Ersatzbau gem. § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 beantragt. Das bestehende Wohngebäude soll abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden.

Das Änderungsgebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes, ca. 3,5 km vom Hauptort entfernt. Das land- und forstwirtschaftliche Kleingebäude liegt in isolierter Lage im Grünland. Die nächsten Wohngebäude liegen etwa 150 m südlich. Das Änderungsgebiet umfasst den gesamten Gebäudebestand der Hofstelle und hat ein Ausmaß von 305 m². Dies entspricht der Hausflächen gem. DKM, die nach ho. Wissensstand nicht exakt mit der tatsächlich bebauten Fläche übereinstimmen. Die gem. § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 definierten höchstens 300 m² bebaute Fläche für land- und forstwirtschaftliche Kleingebäude sollten eingehalten werden können.

Im ÖEK Nr. 3 der Gemeinde ist für die betreffenden Flächen derzeit eine „landwirtschaftliche Funktion“ festgelegt. Da es sich um eine Sonderausweisung im Grünland handelt und sich die zugrunde liegende Grünlandwidmung „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ nicht ändert, entspricht die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsteiles dem ÖEK.

Im Flächenwidmungsplan sind die betreffenden Flächen derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet.

Die Voraussetzungen gem. § 30 Abs. 8a Z 2-4 Oö. ROG 1994 werden nach ho. Wissenstand erfüllt.

Baulandeignung gem. § 21 Oö. ROG 1994

Das Änderungsgebiet eignet sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen grundsätzlich für eine Bebauung (siehe Erhebungsblatt). Es sind allerdings folgende Hinweise zu beachten:

- *Das bestehende land- und forstwirtschaftliche Kleingebäude befindet sich im Gefährdungsbereich des Waldes (< 30 m Abstand zum Wald).*

Empfehlung / Zusammenfassende Stellungnahme:

Die grundsätzliche Änderungsvoraussetzung gem. § 36 Abs. 2 Z. 2 Oö. ROG 1994 liegt vor und die Baulandeignung gem. § 21 Oö. ROG 1994 ist gegeben. Auch die spezifischen Voraussetzungen für eine Sonderausweisung für einen Ersatzbau gem. § 30 Abs. 8a Oö. ROG 1994 können nach ho. Wissensstand erfüllt werden.

Es spricht daher aus Sicht der Ortsplanung nichts gegen die beantragte Änderung des Flächenwidmungsteiles entsprechend dem beiliegenden Änderungsplan.“

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht vom 11.12.2025, Zl. AUWR-2016-9614/74-MAY:

Zustimmung, wenn die Grundstücke des öffentlichen Wassergutes keine Änderung erfahren und die Sinne des § 4 Abs. 2 WRG 1959 normierte Zweckwidmung erhalten bleibt.

Die Fragen der GV Martin Auinger und Markus Scheucher werden durch AL Sageder ausführlich beantwortet.

Vizebürgermeister DI Gerhard Hörmann stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge unter Hinweis auf den vorstehenden Bericht und die Stellungnahme des Ortsplaners vom 04.12.2025 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6, Änderung Nr. 6.61 betreffend die Sonderausweisung für einen Ersatzbau gemäß § 30 Abs. 8a Oö ROG 1994 idgF. auf den Grundstücken .336 und 4264 (Teilfl.) KG Natternbach im Bereich der Ortschaft Hochstraß beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 06:

Anpassung der Feuerwehr-Gebührenordnung bzw. Feuerwehr-Tarifordnung lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung (IKD) v. 04.12.2025 –

a) Verordnung des Gemeinderats, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Natternbach erlassen wird;

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Das Amt der Oö. Landesregierung (IKD) teilt mit Schreiben vom 04.12.2025, Zl. IKD-2017-454025/99-FR u.a. mit: „Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine

angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten). Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigelegt. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband ist die angepasste Muster-Tarifordnung (samt Anlage) ebenfalls diesem Schreiben beigelegt.“

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister(in) der Gemeinde vorzuschreiben sind. Nachdem die neue Feuerwehr-Gebührenordnung bereits ab 1. Jänner 2026 gelten soll, ist eine Neuerlassung der Feuerwehr-Gebührenordnung entsprechend der übermittelten Muster-Gebührenordnung als Verordnung der Marktgemeinde vorgesehen. Die Verordnung (mit Anlage 1) wird entsprechend dem Oö. Gemeinde-Kundmachungsgesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einschließlich der Anlage I kundgemacht. Die Anlage I dieser Verordnung ist als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil des Verordnungsbeschlusses und der Verhandlungsschrift.

Gemeinderätin Silvia Steininger stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung einschließlich der Anlage I (die als Anlage beigelegt ist) beschließen:

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Natternbach vom 12. Dezember 2025, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Natternbach erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender

und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der

Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabeanpruchs

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Feuerwehr-Gebührenordnung außer Kraft.

Beschluss

Der Antrag wird für den Punkt a) einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) Feuerwehr-Tarifordnung 2026 – Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen – Beschlussfassung.

Bericht > Amtsleiter Sageder: Die Feuerwehr-Tarifordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zur erbringenden (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr. Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Die Feuerwehr-Tarifordnung 2026 des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes ist in der Anlage beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Die Fragen der Gemeinderäte werden durch AL Sageder ausführlich beantwortet.

Gemeinderätin Silvia Steininger stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, die in der Anlage beigeschlossene Feuerwehr-Tarifordnung 2026 (Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015) für den Bereich der Marktgemeinde Natternbach ab 1. Jänner 2026 anzuwenden.

Beschluss

Der Antrag wird für den Punkt b) einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 07 – Dringlichkeitsantrag:

Beschluss für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 und Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 3 – Fwp-Änderung Nr. 6.62 + ÖEK-Änderung Nr. 3.42: Umwidmung von Teilen der Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach von Grünland in Parkfläche für das IKUNA Naturresort im Bereich der Ortseinfahrt der Kopfinger-Landesstraße.

Bericht > Bürgermeisterin und Amtsleiter: Die IKUNA-Parkimmobilien GmbH hat mit Pachtvertrag vom 10.12.2025 die an die Kopfinger Landesstraße angrenzenden und an der Ortseinfahrt aus Richtung Kopfing gelegenen Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach langfristig gepachtet. Ein Teil dieser Grundstücke soll als Ganzjahresparkplatz Verwendung finden, womit auch die in der Gemeinderatssitzung am 18.09.2025 diskutierten Probleme bei der Parkplatzsituation für den IKUNA Naturerlebnispark einer Lösung zugeführt werden könnten.

Entsprechend dem vorliegenden Änderungsplan Nr. 6.62 soll auf einer derzeit landwirtschaftlichen Fläche zwischen dem Uferbegleitweg am Natternbach und der Kopfinger-Landesstraße ein Parkplatz für etwa 400 Personenkraftwagen entstehen. Die betreffende Fläche auf Höhe der gegenüberliegenden Sportanlage hat eine Länge von rd. 200 Meter bei einer durchschnittlichen Breite von rd. 60 Meter.

Die Umwidmungsfläche teilt sich lt. Änderungsplan in zwei Bereiche. Der Bereich 6.62a soll von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche – ruhender Verkehr – Parkplatz gewidmet werden. Beim Bereich 6.62b handelt es sich um einen Streifen in der Breite von 10 Meter, der als Puffer zur Wohnparzelle 145/8 KG Natternbach dienen soll. Dieser Streifen soll von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Trenngrün gewidmet werden.

Durch die Lage des geplanten Parkplatzes an der Kopfinger-Landesstraße vor Beginn des Ortsgebietes könnten mit dem neuen Parkplatz bereits alle Besucher aus dem Innviertel und Bayern abgefangen werden, wodurch auch eine Entlastung in Teilen des Ortsbereiches gegeben wäre. Die Lage des Parkplatzes ermöglicht es, den Eingang des IKUNA Naturerlebnisparks fußläufig über eine über den Natternbach zu errichtende Fußgängerbrücke, weiter über den bestehenden Uferbegleitweg und dem bestehenden Weg entlang des Reifenstegbaches zu erreichen. Die vom Beginn des geplanten Parkplatzes und dem Eingang des Naturerlebnisparks fußläufig zurückliegende Entfernung beträgt rd. 370 Meter und ist somit für die Besucher leicht bewältigbar.

Nach einem stattgefundenen Vorgespräch mit den Sachverständigen der Abt. Raumordnung und des Natur- und Landschaftsschutzes erscheint eine Genehmigung der gegenständlichen Umwidmung unter gewissen Auflagen möglich. Der Ortsplaner spricht sich ebenfalls für die Einleitung des gegenständlichen Raumordnungsverfahrens aus.

Es liegen augenscheinlich keine Gründe vor, die gegen die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für die beantragte Umwidmung sprechen. Auch das Örtliche Entwicklungskonzept soll mit der geplanten Widmungsänderung angepasst werden. Das IKUNA Naturresort ist der touristische Leitbetrieb der Region. Die Schaffung einer geordneten Parksituation liegt zweifelsohne auch im öffentlichen Interesse.

Amtsleiter Sageder zeigt den Plan auf dem Großbildschirm und gibt dazu nähere Erläuterungen.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zeitnah ein Gespräch mit allen Anrainern stattfinden wird.

Alle weiteren Fragen der Gemeinderäte werden durch die Bürgermeisterin und AL Sageder ausführlich beantwortet.

Der Vizebürgermeister stellt den

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, auf Basis der vorliegenden Entwürfe des FWP-Änderungsplanes Nr. 6.62 und des ÖEK-Änderungsplanes Nr. 3.42, des vorstehenden Berichtes, der durchgeführten Grundlagenforschung und der Stellungnahme des Ortsplaners ein Raumordnungsverfahren für die Umwidmung von Teilen der Grundstücke 145/1 und 145/6 KG Natternbach von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Verkehrsfläche – ruhender Verkehr – Parkplatz bzw. Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland –

Trenngrün zur Entschärfung der bestehenden Parksituation beim IKUNA Naturerlebnispark einzuleiten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 08:

Allfälliges.

a) Biodiversitätsbotschafter

Die Bürgermeisterin informiert sich bei GR Schauer über das Ergebnis zur Wahl zum Biodiversitätsbotschafter 2025. GR Schauer bedankt sich für die Unterstützung beim Voting.

b) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr, wünscht frohe Weihnachten und alles Gute für 2026.

c) Unser Advent: Konzert am 14.12.2025

Der Obmann des Kulturausschusses lädt alle Anwesenden recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

d) Diverse Anfragen

Die vom Gemeinderatsmitglied Markus Teuchmann gestellten Fragen zu den Themen Gastschulbeiträge und die Regelung der Thermostatventile in der Schule werden sowohl von der Bürgermeisterin als auch von AL Sageder ausführlich beantwortet.

Weiters nimmt die Bürgermeisterin zur Frage betreffend die Nachbesetzung beim Reinigungspersonal Stellung. Die Ausschreibung der festen Anstellung wird bei der Vorstandssitzung am 17.12.2025 behandelt, zur Überbrückung konnte eine Aushilfe gefunden werden, eine weitere Aushilfe wird gesucht.

Die Frage zur Schneeräumsituation beantwortet die Bürgermeisterin ausführlich. Ein Streu- und Einsatzplan wird getestet. AL Sageder beantwortet die Frage zur Schotterentsorgung im Frühjahr. Betroffene Grundstückseigentümer sollen sich bei der Gemeinde melden.

e) Aktuelle Situation Vitales Wohnen

Die Bürgermeisterin teilt GR Ing. Scheucher auf seine Frage mit, dass aktuell die Zusage vom Land OÖ erwartet wird.

f) Weihnachts- und Neujahrswünsche

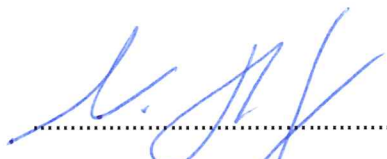
Anschließend folgen von den Vertretern aller Fraktionen Weihnachts- und Neujahrswünsche sowie ein Dank für die gute Zusammenarbeit, die auch im neuen Jahr fortgesetzt werden sollte.

Diesen Dankesworten schließt sich der Amtsleiter an und wünscht ebenfalls allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

g) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

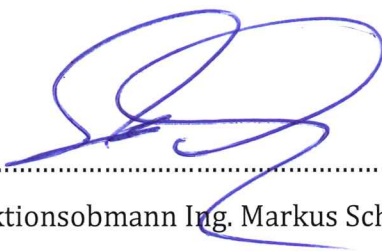
Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 18.11.2025 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

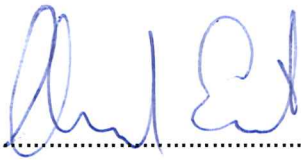
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 18.33 Uhr die Sitzung.


.....
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Vorsitzende

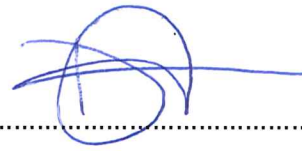

.....
VB Andrea Penzinger
Schriftführerin


.....
Fraktionsobmann Roland Obernhumer
ÖVP-Fraktion


.....
Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher
SPÖ-Fraktion



.....
Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion

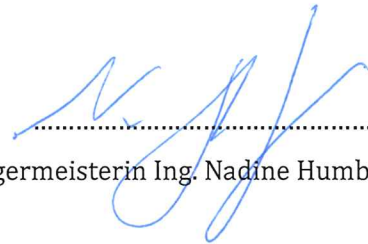


.....
Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.03.2026 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 26.03.2026

Die Vorsitzende:



.....
Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger

